

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.167.856

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18002/J-NR/2024

Wien, am 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 28.02.2024 unter der **Nr. 18002/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Gefälschte Waren als kriminelle Gefahr für Konsumenten und Wirtschaft** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 7**

- *Wie schützen Sie die österreichischen Verbraucher vor gefälschten Waren aus Drittstaaten, die in die EU und damit auch in das EU-Mitgliedsland Österreich importiert werden?*
- *Von welchen Kosten (siehe dazu die EU-Agentur für geistiges Eigentum -EUIPO) für österreichische Verbraucher seit dem 1. Jänner 2020 gehen Sie aus?*
- *Sind neben Bekleidung, Kosmetik und Spielwaren auch Lebensmittel und Möbel bzw. Kommunikations- und Unterhaltenselektronik durch diese Fälschungen betroffen?*
  - *Wenn ja, in welchem Ausmaß (siehe dazu die EU-Agentur für geistiges Eigentum - EUIPO für die anderen Produktgruppen)?*
- *Welche Möglichkeiten der Produkthaftung bzw. des Schadenersatzes generell stehen den österreichischen Verbrauchern in Österreich bzw. der EU gegen solche Fälschungen zur Verfügung?*

- *Welche Kooperationen mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Bundesministerium für Justiz (BMJ), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat das BMAW seit 2020 im Zusammenhang mit Warenfälschungen aus Drittstaaten unternommen?*
- *Wie verhält sich aus Ihrer Sicht der Import von Fälscherwaren aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Österreich?*
- *Gibt es dazu valide Zahlen, die dem BMAW zur Verfügung stehen?*

Unbeschadet dessen, dass Angelegenheiten des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gefälschten Waren keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft betreffen, liegen dem Ressort dazu auch keine Daten vor.

Es ist jedoch auf § 9 Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG) hinzuweisen, wonach, wer "im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma, die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes, für das § 80 des Urheberrechtsgesetzes nicht gilt, oder eine registrierte Marke in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung herzorzuführen, deren sich ein anderer befugterweise bedient", von diesem auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

